

Presseinformation

Frankfurt am Main, 08. Mai 2018

Betriebsausflüge – starker Teamgeist vom Fiskus unterstützt

Es gibt viele Gründe, die für Betriebsausflüge sprechen: Für Mitarbeiter besteht die Möglichkeit, sich abseits des Arbeitsalltags besser kennenzulernen und den Zusammenhalt in der Belegschaft zu stärken. Außerdem können sich Arbeitgeber für die geleistete Arbeit bei den Mitarbeitern bedanken. „Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer gehören vom Grundsatz her zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Die Aufwendungen für den Betriebsausflug können jedoch steuer- und sozialversicherungsfrei sein, wenn der Arbeitgeber bestimmte Voraussetzungen beachtet“, so Lothar Herrmann, Präsident der Steuerberaterkammer Hessen.

Der Betriebsausflug - eine Betriebsveranstaltung

Ein Betriebsausflug ist ein Event auf betrieblicher Ebene, das gesellschaftlichen Charakter hat, und gehört somit zu den Betriebsveranstaltungen, wie beispielsweise Jubiläumsfeiern. Die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung muss grundsätzlich allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils (Abteilung, Filiale usw.) offenstehen. Wenn dies der Fall ist, können bis zu zwei Mitarbeiter-Events im Jahr steuerfrei bleiben. Nicht als Betriebsveranstaltungen einzuordnen sind Ehrungen einzelner Arbeitnehmer, wie ein runder Geburtstag, oder eine Veranstaltung für Kunden bzw. Geschäftspartner.

Steuerlicher Freibetrag

Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Mitarbeiter im Rahmen des Betriebsausflugs sind bis zu einem Freibetrag von 110 Euro pro Arbeitnehmer (inkl. Umsatzsteuer) lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Ist die Zuwendung höher, muss der über 110 Euro hinausgehende Betrag versteuert